

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

17 (22.9.1837)

Verordnungs-Blatt

der Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 22. September 1837.

Nro. 5941.

Die an Preußen übergegangene Verwaltung der Posten im Fürstenthum
Birkenfeld betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Preussischen Oberpostbehörde hat dieselbe seit dem 4ten d. M. die Verwaltung der Posten in dem jenseits des Rheins gelegenen Fürstenthum Birkenfeld übernommen, worin sich die bisher schon bestandenen Postanstalten Birkenfeld und Oberstein, so wie die neu errichtete Postanstalt Selbach befinden.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden demnach angewiesen,

1) in dem Fürstlich Thurn- und Tarischen Briefportotarif die Postanstalten Birkenfeld und Oberstein auszustreichen, dagegen solche nebst der neuen Postanstalt zu Selbach in den Königlich Preussischen Briefportotarif westlich der Weser und zwar jede derselben mit dem Preussischen einfachen Portosatz von 9 Kreuzer einzutragen;

2) die nach Birkenfeld, Oberstein und Selbach bestimmten, sowie die von daher kommenden Briefe künftig im Porto, wie im Frankofall wie Briefe nach und aus Preußen westlich der Weser zu behandeln.

Carlsruhe den 28. August 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 6093.

Das Entlassen der in Untersuchung befindlichen Postillons durch die
Posthaltereien betreffend.

Es ist schon öfters geschehen, daß Postillons, welche wegen Dienstvergehen bei dieser Stelle angezeigt wurden, von den betreffenden Posthaltereien vor Erledigung der

deßhalb eingeleiteten Untersuchung vom Dienst entlassen und dadurch der ihnen gebührenden Bestrafung entzogen worden sind.

Sämmtliche Großherzogliche Posthaltereien werden demnach bei Vermeidung angemessener Ahndung angewiesen, künftig keinen Postillon, welcher sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat, oder gegen welchen bereits von Ihnen selbst, oder Ihres Wissens von irgend einer andern Seite eine Anzeige gemacht, oder Beschwerde erhoben worden ist, vorher zu entlassen, und demselben seine Zeugnisse zu verabsolgen, bis über die anhängige Beschwerde von diesseitiger Stelle ein Beschluß erfolgt sein wird.

Carlsruhe den 4. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 6122.

Die Bestrafung des Lörracher Postillons Mathias Böhler von Ibach betreffend.

Der Lörracher Postillon Mathias Böhler von Ibach Bezirksamts St. Blasien, welcher sich am 31. v. M. bei Ueberführung der Briefpost von Basel, die Einschwärmung von Zucker hat zu Schulden kommen lassen, ist deßhalb mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtliche Großherzogliche Posthaltereien werden hiervon benachrichtiget, um ihre Postillons hiervon in Kenntniß zu setzen und zugleich angewiesen, obigen Postillon in keinem Fall bei etwaigem Anmelden in ihren Dienst anzunehmen.

Carlsruhe den 6. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 6204.

Die Erhöhung der Extrapost-Distanz zwischen Frankfurt und Langen betreffend.

Zufolge einer Eröffnung der Fürstlich Thurn- und Tarischen Generalpostdirektion, ist die bisherige Extrapostdistanz zwischen Frankfurt und Langen von dreiviertel Post auf eine Post erhöht worden; wovon sämmtliche Großherzogliche Postanstalten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Carlsruhe den 10. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 6254.

Die Zeitungsprovision für die beiden Zeitschriften „Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte“ und „Badisches Kirchenblatt“ btr.

Bermöge hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. d. M. Nro. 1966. ist die Zeitungsprovision für die mittelst der Post zu versendenden obgedachten beiden Zeitschriften ausnahmsweise vom 1. Januar 1838 an, auf dreißig Kreuzer jährlich ermäßigt worden.

Hiervon werden sämtliche Großherzogliche Briefpostanstalten zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 12. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 6241.

Die Fahrpostverbindung zwischen Constanz und Stockach btr.

Der seit dem 1. Mai d. J. bestehende wöchentlich einmalige Packwagenkurs von Stockach nach Constanz und zurück, wird in Folge höherer Genehmigung vom 1. October d. J. an, wieder aufgehoben, wogegen künftig die Fahrpostsendungen mit den zwischen Constanz und Stockach täglich kursirenden Eilwagen hin und her befördert werden können.

Sämmtliche Großherzoglichen Fahrpostanstalten werden hiervon zu ihrer Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 12. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Die unfrankirte Annahme und portofreie Versendung der Dienstcorrespondenz der Großherzoglich Badischen und Königlich Französischen Staatsbehörden betreffend.

Durch die unterm 15. September 1834 Nr. 4675 ergangene Generalverfügung sind die Großherzoglichen Postanstalten wiederholt angewiesen worden, amtliche Schreiben Großherzoglicher Dienststellen an Königlich Französische Behörden nur alsdann zur Beförderung anzunehmen, wenn solche nach Maßgabe der Verordnungen vom 19. Dezember 1810 (Regierungsblatt Nr. LIII) und 10. November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXVII) frankirt aufgegeben werden.

Diese Verfügung hat in neuerer Zeit zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, weil darin übersehen wurde, hiervon die Dienstcorrespondenz in Criminal- und Polizeisachen der Großherzoglichen Behörden mit den Königlich Französischen Behörden der nächstgelegenen Departements auszunehmen, welche nach Vorschrift der diesseitigen Generalverfügung vom 20. September 1827 Nr. 1834. ebenfalls unfrankirt anzunehmen und gegenseitig portofrei zu befördern ist.

Da nun einestheils die Generalverfügung vom 15. September 1834 Nr. 4675 dieser Ausnahme nicht erwähnt, andertheils aber in der frühern Generalverfügung vom 20. Sept. 1827 Nr. 1834. diejenigen Königlich Französischen Behörden nicht näher bezeichnet sind, an welche die Dienstcorrespondenz der Großherzoglichen Behörden auch unfrankirt angenommen werden darf, so sieht man sich veranlaßt, diese obgedachten beiden Generalverfügungen hiermit aufzuheben und dafür Nachstehendes zu verordnen:

- 1) Alle amtlichen Schreiben Großherzoglicher Behörden an Königlich Französische Behörden und insbesondere an die Mairien, dürfen nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Verordnungen vom 19. Dezember 1810 (Regierungsblatt Nr. LIII.) und 10. November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) nur dann von den Großherzoglichen Postanstalten angenommen werden, wenn dieselben frankirt sind, und das Französische Porto von der Gränze bis zum Bestimmungsort bei der Aufgabe sogleich bezahlt wird. Außerdem muß von solchen amtlichen Schreiben in Parthiesachen, welche nicht mit der Bezeichnung „Dienstsache“ versehen sind, bei der Aufgabe auch noch das Badische Porto bezahlt und erhoben werden.
- 2) Hiervon macht nach einer mit der Königlich Französischen Postadministration bestehenden Uebereinkunft, nur allein die mit einem Dienststempel verschlossenen und

mit der Bezeichnung „Dienstfache“ versehenen Correspondenz der Großherzoglichen Behörden in Criminal- und Polizeisachen an nachstehende, namentlich bezeichnete Magistratspersonen der französischen Grenzdepartements eine Ausnahme, nämlich:

- a) an die Generalprocuratoren bei den Königlich Französischen Gerichtshöfen zu Colmar, Nancy und Metz;
 - b) an die Procureurs du Roi bei den Tribunalen zu Altkirch, Belfort, Brien, Colmar, Metz, Montmedy, Nancy, Sarreguemines, Saverne, Straßburg und Thionville,
- welche daher auch unfrankirt anzunehmen und portofrei nach Frankreich zu befördern ist. Derartige amtliche Schreiben sind von den mit Frankreich im Paketwechsel stehenden Großherzoglichen Postanstalten als non comptées zu behandeln, so wie ein Gleiches auch von Seiten der betreffenden Königlich Französischen Postbureaux hinsichtlich der amtlichen Schreiben der obgedachten Procureurs généraux und Procureurs du Roi an Großherzogliche Behörden zu beobachten ist.

Carlsruhe den 12. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbeck.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 6347.

Die Errichtung einer Postexpedition zu Bensheim im Großherzogthum Hessen betreffend.

Nach einer Mittheilung der Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Postdirection wird mit dem 1. October d. J. in der zwischen den Stationen Heppenheim und Bickenbach gelegenen Stadt Bensheim eine Großherzoglich Hessische Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet, mit welcher diesseits das Großherzogliche Postamt Heidelberg und die Großherzogliche Postverwaltung Weinheim in directen Brief- und Fahrpostkartenwechsel gesetzt wird.

Diese neue Postanstalt ist demnach in den Laris'schen Briefportotarif mit der jenseitigen Taxe von zwei Kreuzern einfachen Portosages vom Gränztarpunkt Heppenheim aufzunehmen; ebenso ist die Entfernung von Heppenheim nach Bensheim in den Laris'schen Fahrpost- Meilenzeiger mit einer halben Meile einzutragen.

Die Eilwagenspersonentaxe von Heppenheim bis Bensheim beträgt zwanzig Kreuzer.

Carlsruhe, den 16. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 6463.

Erhöhung der Extrapostdistanz zwischen Cassel und Westuffeln betr.

Einer Mittheilung der Fürstlich Thurn und Laris'schen General-Post-Direction zu Folge, ist die Postdistanz zwischen Cassel und Westuffeln in Kurhessen von $2\frac{1}{2}$ Meilen auf $3\frac{1}{2}$ Meilen erhöht worden; welches anmit zur Kenntniß der Großherzoglichen Postanstalten gebracht wird.

Carlsruhe den 21. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

